

Das sollten Sie noch wissen:

EVB-Nummer

(elektronische Versicherungsbestätigung; ersetzt die bisherige Deckungskarte). Sie erhalten von Ihrer Versicherungsgesellschaft eine 7-stellige Codenummer, die Sie der Zulassungsbehörde vorlegen müssen. Die Behörde kann anhand dieser Nummer Ihre Versicherungsdaten online abrufen.

Bevollmächtigung

bei Zulassungen für Dritte ist eine Vollmacht, der Personalausweis des Vollmachtgebers und eine Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer vorzulegen. Bitte benutzen Sie dazu den SEPA-vordruck auf unserer Homepage www.bernkastel-wittlich.de

Meldebescheinigung

Bei Vorlage eines Reisepasses ist zusätzlich eine Meldebescheinigung vorzulegen. Andernfalls wird eine Abfrage beim Einwohnermeldeamt durchgeführt, die Gebühren dafür betragen 5,00 €.

Firmenzulassungen

Bei Zulassungen auf Firmen ist grundsätzlich ein Handelsregisterauszug und eine Gewerbeanmeldung vorzulegen. Bei Einzelunternehmen ist der Personalausweis des Firmeninhabers zusätzlich vorzulegen sowie eventuell eine Vollmacht bei Zulassung durch einen Dritten. Einzelfirmen werden grundsätzlich auf die Privatanschrift des Firmeninhabers zugelassen, zusätzlich wird jedoch der Firmenname in der Zulassungsbescheinigung vermerkt.

Zulassung nur noch am Hauptwohnsitz

Die Zulassung kann nur noch am und auf den Hauptwohnsitz erfolgen. Zulassungen auf dem Nebenwohnsitz sind nicht mehr möglich.

Außerbetriebsetzung mit

Kennzeichenreservierung

Bei der Außerbetriebsetzung wird das Kennzeichen des Fahrzeuges frei. Sie können das Kennzeichen jedoch entweder für das gleiche Fahrzeug (Reservierungsfrist 1 Jahr) oder für ein anderes Fahrzeug (Reservierungsfrist 3 Monate) reservieren lassen. Dieses müssen Sie bei der Außerbetriebsetzung angeben. Eine spätere Umreservierung des Kennzeichens ist nicht möglich.

Ausfuhrkennzeichen

Fahrzeuge, die ins Ausland ausgeführt werden sollen, erhalten normale Fahrzeugpapiere. Zur Zuteilung der Kennzeichen ist ein gültiger HUNachweis erforderlich. Das Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden.

Fahrzeugveräußerung

Wenn Sie Ihr Fahrzeug veräußern, schließen Sie bitten einen ordnungsgemäßen Kaufvertrag ab. Kontrollieren Sie die Daten des Erwerbers an Hand eines Ausweisdokumentes und lass sich den Erhalt der Zulassungsbescheinigung Teil I und II bestätigen. Teilen Sie der Zulassungsbehörde die Veräußerung Ihres Fahrzeuges unter Vorlage einer Kopie des Kaufvertrages schriftlich mit, da erst bei deren Eingang die Recht und Pflichten auf den Erwerber übergehen. Am Besten melden Sie das Fahrzeug vor der Veräußerung bei der Zulassungsbehörde ab.

Zulassung auf Minderjährige

Bei Zulassung auf minderjährige Personen ist eine Einverständniserklärung aller gesetzlichen Vertreter sowie deren Personalausweise vorzulegen.

Versicherungswechsel

Bei einem Versicherungswechsel ist eine Versicherungsbestätigung (VBÜ) durch Ihre neue Versicherungsgesellschaft elektronisch an die Zulassungsbehörde zu übermitteln. Zugesandte oder hier abgegebene EVB-Nummern bzw. Deckungskarten werden nicht mehr akzeptiert und zurückgewiesen.

Feinstaubplaketten

Auf Antrag werden von der Zulassungsbehörde Feinstaubplaketten ausgegeben. Ohne eine ausreichende Plakette dürfen durch entsprechende Schilder fest eingerichtete Zonen nicht mehr befahren werden. Die Gebühr beträgt 6,60 €.

Zulassungsbehörde

Bernkastel-Wittlich

Informationen zur Fahrzeugzulassung

So erreichen Sie uns:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
KFZ-Zulassungsbehörde
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Tel.: 06571— 14 2227

Fax: 06571— 14 2508

Öffnungszeiten:

Montag — Freitag	08:30—12:00 Uhr
Montag	14:00—16:00 Uhr
Donnerstag	14:00— 18:00 Uhr

Unsere Außenstellen:

KFZ-Zulassungsbehörde
In der VGV Bernkastel-Kues
Gestade 18
54470 Bernkastel-Kues

Tel.: 06531— 54-250 oder –251

Fax: 06531— 54-259

Öffnungszeiten:

Montag — Freitag	08:00—12:00 Uhr
Montag—Mittwoch	14:00—16:00 Uhr
Donnerstag	14:00— 18:00 Uhr

KFZ-Zulassungsbehörde
In der Gemeindeverwaltung Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Tel.: 06533— 71 203

Fax: 06533— 71 166

Öffnungszeiten:

Montag — Freitag	08:00—12:00 Uhr
Montag	14:00—16:00 Uhr
Donnerstag	durchgehend von 07:30— 17:30 Uhr

Was benötige ich für	Zulassungsbescheinigung Teil I	Zulassungsbescheinigung Teil II	EVB-Nummer	Kontonachweis / SEPA	HU / AU Bescheinigung	Kennzeichenschilder	Ihren Personalausweis	Bei Erledigung Für Dritte: Vollmacht	Bemerkungen / zusätzliche Dokumente
die Zulassung eines Neufahrzeuges		✓	✓	✓			✓	✓	Die COC-Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeuges ist vorzulegen
eine Wiederezulassung nach Außerbetriebsetzung	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	
die Umschreibung eines Fahrzeuges mit Fremdkennzeichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Vorlage der Kennzeichenschilder ist nur bei noch zugelassenen Fahrzeugen erforderlich
die Umschreibung eines Fahrzeuges mit WIL-Kennzeichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Kennzeichenschilder sind nur erforderlich, wenn das Kennzeichen geändert wird
eine Adressenänderung nach Umzug innerhalb des Landkreises	✓				✓		✓		Die Änderung ist auch bei Ihrer Verbandsgemeindeverwaltung möglich
Eine Adressenänderung nach Umzug aus einem anderen Zulassungsbezirk	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Bei Kennzeichenmitnahme müssen die Zulassungsbescheinigung Teil II und die Kennzeichen nicht vorgelegt werden
eine Namensänderung	✓	✓			✓		✓		Der Name muss zuerst beim Einwohnermeldeamt und in Ihrem Personalausweis aktualisiert werden
die Eintragung einer Technischen Änderung	✓	✓			✓		✓		In der Regel ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich
die Außerbetriebsetzung	✓					✓	✓		Bei Verschrottung ist der Verwertungsnachweis erforderlich
ein Kurzzeitkennzeichen	✓	✓	✓		✓		✓	✓	Kurzzeitkennzeichen sind nur für Probe- und Überführungsfahrten zulässig. Eine Kopie der Unterlagen reicht aus
ein Ausfuhrkennzeichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Das Fahrzeug muss bei der Zulassungsbehörde vorgeführt werden
Ein Oldtimer H – Kennzeichen	✓	✓			✓	✓	✓	✓	Es ist ein Gutachten nach § 23 StVZO eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich
Eine Ersatz – Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)		✓			✓		✓	Nicht möglich	Der Verlierer des Teil I hat eine Versicherung an Eides statt über den Verlust abzugeben
Ersatz– Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)	✓				✓		✓	nicht möglich.	Der Fahrzeughalter hat eine Versicherung an Eides Statt über den Verlust abzugeben